Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Freitag, 11. Juli 2025
BAnz AT 11.07.2025 B3

Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe (Auszubildende)

Vom 18. Juni 2025

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

den Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende vom 5. Juni 2024

– kündbar zum 31. August 2026 –

abgeschlossen zwischen

dem Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen,

und

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom 1. Juli 2025 mit den weiter unten stehenden Maßgaben für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz;

fachlich: es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018;

persönlich: für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Betriebe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Handwerksordnung (Bestattungsgewerbe).
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die §§ 4 bis 6 des Tarifvertrags.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 18. Juni 2025
3012-0001#2025/0001-0601 624

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz

Dörte Schall

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anlage

Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende vom 5. Juni 2024

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

fachlich: es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 1. März 2018[1]

persönlich: für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende.

§ 2

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt 38 Stunden.

§ 3

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen vom 1. Januar 2022 gelten bis zum 31. Juli 2024 weiter und betragen in Hessen und Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2024:

im 1. Ausbildungsjahr	Euro 800
im 2. Ausbildungsjahr	Euro 900
im 3. Ausbildungsjahr	Euro 1.000

Bei der Berechnung der monatlichen Ausbildungsvergütung wird das Berufsgrundbildungsjahr als 1. Ausbildungsjahr i. S. d. Tarifvertrages gewertet.

[Die Paragraphen 4 und 6 des Tarifvertrags wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht mit abgedruckt.]

§ 7

In-Kraft-Treten und Laufzeit

Der vorliegende Tarifvertrag tritt am 1. September 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum 31. August 2026, gekündigt werden.

Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende vom 13. September 2021 außer Kraft.

Anhang 1
(zum Geltungsbereich)

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 1. März 2018

geschlossen zwischen dem Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe, und der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

[...]

fachlich:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nr. 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nr. 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nr. 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung[2], soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 v. H. der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer (Tischler-/Schreinergesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (z. B. Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleich-

[1] Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Der Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018 ist in Anhang 1 zu dieser Anlage abgedruckt.

[2] Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Die zutreffenden Bezeichnungen der Anlagen A und B HwO in der Fassung vom 9. Juni 2021 lauten: Anlage A Nummer 27 Tischler, Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) und Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Bestatter.

wertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausnahmebewilligung nach §§ 7a, 7b HwO) geleitet oder überwacht werden.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von z. B. Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken, sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeugein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendungen unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,
- Produkte und Objekte einbauen, montieren, in Stand halten, warten oder restaurieren,
- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- u. Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,
- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behördengänge abwickeln.

[…]